

Beitrags- und Finanzordnung des Fördervereins Kita St. Andreas Teisendorf e.V.

§ 1 Grundsätze

- 1) Diese Beitrags- und Finanzordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 2) Die Beitrags- und Finanzordnung regelt die Einnahmen, die Mitgliedsbeiträge und die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel.
- 3) Die Beitrags- und Finanzordnung wird von der Mitgliederversammlung durch Mehrheitsbeschluss festgelegt.

§ 2 Einnahmen

- 1) Gemäß § 5 der Vereinssatzung erwirkt der Verein die benötigten Mittel durch:
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Spenden jeglicher Art,
 - c) Veranstaltungen,
 - d) sonstige Zuwendungen und Einnahmen.
- 2) Die Aktivitäten des Vereins werden durch diese Einnahmen getragen.

§ 3 Mitgliedsbeitrag

Die Mitgliedschaft im Förderverein ist mit der Verpflichtung verbunden, durch finanzielle Zuwendungen in Form eines jährlichen Beitrags zur Unterstützung und Erreichung des Vereinszwecks beizutragen. Durch die Zahlung des Mitgliedsbeitrags oder zusätzlicher Spenden entstehen für die Mitglieder keine Ansprüche auf Sach- oder anders geartete Leistungen.

- 1) Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Mindestbeitrags.
- 2) Der jährliche Mindestbeitrag beträgt aktuell 12,00 Euro. Es ist jederzeit möglich, den Mindestbeitrag zu überschreiten.
- 3) Jedes Mitglied des Fördervereins ist zur Zahlung des Mindestbeitrags verpflichtet, außer Ehrenmitglieder lt. Satzung.
- 4) Fälligkeit
 - a) Die Beiträge sind zum nächsten 1. eines Monats nach der Mitgliederversammlung eines jeden Geschäftsjahres in voller Höhe fällig.
 - b) Bei Aufnahme neuer Mitglieder innerhalb eines Kalenderjahres nach dem Fälligkeitstermin wird der volle Jahresbeitrag erhoben. Für diese Mitglieder wird der Beitrag mit dem auf das Datum der Aufnahme folgenden Tag fällig.
- 5) Die Beiträge werden ausschließlich über ein Sepa-Lastschriftverfahren eingezogen.
- 6) Die Vorstandschaft des Fördervereins kann einzelne Mitglieder ihrer finanziellen Lage entsprechend auf Antrag ganz oder teilweise von der Zahlungspflicht befreien, einen ermäßigten Beitrag fordern oder Beitragszahlungen stunden.
- 7) Mahnungen und Kosten der Rückbuchung von Lastschriften
 - a) Die Vorstandschaft des Fördervereins ist berechtigt, gegenüber mit der Beitragszahlung in Verzug geratenen Mitgliedern Mahnungen auszusprechen.
 - b) Die dem Förderverein durch die Rückbuchung von Lastschriften entstandenen Kosten können in voller Höhe an das Mitglied weitergegeben werden.
- 8) Mitglieder, die trotz zweimaliger Mahnung mit ihrer Beitragspflicht im Rückstand sind, können aus dem Förderverein ausgeschlossen werden.

§ 4 Vereinskonto

Kontoinhaber: Förderverein Kita St. Andreas Teisendorf e.V.

IBAN: DE

BIC: GENODEF1BGL

Bank: Volksbank Raiffeisenbank Oberbayern Südost eG

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden als Zahlung nicht anerkannt.

§ 4 Spenden und Spendenbescheinigungen

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Vereinsziele sind Spenden erwünscht. Die Spenden können ihrem Zweck entsprechend ausgewiesen sein. Spendenbescheinigungen werden am Jahresende gemäß den gesetzlichen Bestimmungen ausgestellt.

- 1) Alle Mitglieder erhalten für ihre im Kalenderjahr gezahlten Mitgliedsbeiträge zum Jahresende eine Spendenbescheinigung.
- 2) Bei Spenden über 50 Euro wird automatisch eine Spendenbescheinigung ausgestellt. Bei Spenden bis 50 Euro genügt der Kontoauszug für das Finanzamt.

§ 5 Verwendung der Mittel

- 1) Über die Verwendung der Mittel entscheidet der Vorstand.
- 2) Der Vorstand bedarf der vorherigen Zustimmung der Mitgliederversammlung:
 - a) bei allen Rechtsgeschäften, die den Verein im Einzelfall mit einem Betrag von mehr als 2.000 € verpflichten,
 - b) bei Begründung von Dauerschuldverhältnissen, die eine Vertragsbindung von über einem Jahr beinhalten und
 - c) für alle Rechtsgeschäfte, die außerhalb des durch den Vereinszweck bestimmten gewöhnlichen Geschäftsbetriebs liegen.

§ 6 Datenschutz

Soweit im Rahmen der Kontenführung oder der Erhebung von Mitgliedsbeiträgen personenbezogene Daten gespeichert werden, erfolgt dies unter Einhaltung der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen des Datenschutzes.

§ 7 Gültigkeit

Diese Beitragsordnung tritt am Tag nach ihrer Beschlussfassung in Kraft und gilt solange, bis sie durch eine neue Beitrags- und Finanzordnung ersetzt wird.